

Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang Schauspielregie
an der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch
in der Fassung vom 30.06.2020

Auf Grund des § 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (GBVI. S.795), in Verbindung mit § 6 Nr. 5 der Reformsatzung der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch (HfS) hat der Akademische Senat der HfS am 23. August 2020 folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen. Sie wurde am 25. August 2020 von der Hochschulleitung bestätigt.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

2. Abschnitt: Studium

§ 3 Studienumfang, Studienplan

§ 4 Gliederung des Studiums

§ 5 Modularisierung

§ 6 Modulbeschreibungen

§ 7 Bestehen von Modulen, Leistungsnachweise und Leistungspunkte, Exmatrikulation

§ 8 Bildung der Abschlussnote

§ 9 Hochschulgrad, Zeugnis, Diploma Supplement

3. Abschnitt: Prüfungen

§ 10 Prüfungen

§ 11 Zwischenprüfung

§ 12 Prüfungsausschuss

§ 13 Benotung von Modulen, Begründung von Prüfungsentscheidungen, Prüfungsprotokoll

4. Abschnitt: Diplomprojekt

§ 14 Diplomprojekt

§ 15 Diplomarbeit

§ 16 Prüfungskommission

§ 17 Benotung des Diplomprojekts

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlagen:

1. Studienplan Regie / Dramaturgie

2. Modulbeschreibungen Regie

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Diplomstudiengangs Schauspielregie an der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch (HfS). Sie bestimmt die für einen erfolgreichen Ablauf und Abschluss des Studiums erforderlichen Anforderungen und das Verfahren bei Prüfungen. Im Übrigen gilt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der HfS in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

Der Diplomstudiengang Schauspielregie qualifiziert Studierende zu selbstständiger inszenatorischer Arbeit in künstlerischen Produktionen des Theaters und / oder der Freien Szene. Er entwickelt durch die Verbindung von praktischer Arbeit und theoretisch gestützter Reflexion die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden. Der Studiengang dient der Herausbildung leistungsstarker kreativer Persönlichkeiten, die das erworbene Wissen und ihr Können in die Berufspraxis wirkungsvoll einbringen und dem Prozess der sich ständig verändernden künstlerischen, ästhetischen und gesellschaftlichen Anforderungen gewachsen sind.

2. Abschnitt: Studium

§ 3 Studienumfang, Studienplan

- (1) Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte. Der Studienumfang ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage 1). Einem Leistungspunkt liegen 25 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung 8 Semester. Diese umfasst eine jährliche Unterrichtszeit von 30 Wochen sowie 15 Wochen Selbststudium oder inszenatorische Eigenarbeit in der vorlesungsfreien Zeit.
- (3) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Teilzeitstudium möglich. Näheres regelt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studienangebot ist wie folgt gegliedert:
 - (a) Die ersten vier Semester bilden das Grundstudium. Diese veranstaltungsintensive Studienphase ist gruppenorientiert und legt die Basis für das individuell gestaltete Hauptstudium.
 - (b) Im fünften und sechsten Semester wird zunächst im Gruppenunterricht modellhaft die Erarbeitung einer eigenen Inszenierung strukturiert und zunehmend individuell durchschritten.
 - (c) Das siebte und achte Semester dienen der selbständigen Konzeption und Durchführung einer eigenen Diplominszenierung. Ihr Entwurf, die Umsetzung, die schriftliche Dokumentation dieser Arbeit sowie ein Abschlussgespräch mit Konzeptverteidigung bilden das Diplomprojekt.
- (2) Die vorlesungsfreie Zeit ist dem Selbststudium in Form von künstlerisch-wissenschaftlichen Recherchen sowie der Erarbeitung szenischer Projekte gewidmet.
- (3) Der Erwerb überfachlicher Kompetenzen ist integraler Bestandteil des Studiums. Insbesondere während des Hauptstudiums besteht die Möglichkeit zur individuellen Schwerpunktsetzung.

§ 5 Modularisierung

- (1) Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die entsprechend ihrem Arbeitsaufwand mit Leistungspunkten versehen sind. Jedes Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium sowie gegebenenfalls Prüfungen. Näheres ergibt sich aus den Modulbeschreibungen (vgl. § 6 dieser Ordnung).
- (2) Im Verlauf des Studiums sind sämtliche im Studienplan aufgeführte Module zu absolvieren. Innerhalb der Module „Interkulturalität“ und „Ästhetische Konzepte II“ können die Studierenden ihren Schwerpunkt selbst wählen.
- (3) Bei der Immatrikulation und bei der Rückmeldung melden sich die Studierenden im Referat für Studienangelegenheiten zu den für das jeweilige Semester vorgesehenen Modulen an. Das Referat für Studienangelegenheiten prüft, ob alle Teilnahmevoraussetzungen vorliegen. Ist dies nicht der Fall, kann die Teilnahme unter der Auflage gestattet werden, dass die noch fehlenden Teilnahmevoraussetzungen spätestens zum Ende des Semesters, für das die Rückmeldung erfolgen soll, nachgewiesen werden.

§ 6 Modulbeschreibungen

- (1) Die Modulbeschreibungen (Anlage 2) enthalten folgende Angaben zu jedem Modul:
 - Nummer und Bezeichnung des Moduls,
 - Dauer des Moduls,
 - Häufigkeit des Angebots,
 - Teilnahmevoraussetzungen,
 - Lehrinhalte und Qualifikationsziele,
 - Lehr- und Lernformen,
 - Arbeitsaufwand bzw. Leistungspunkte,
 - Verwendbarkeit,
 - Voraussetzungen für das Bestehen des Moduls und für die Vergabe der Leistungspunkte,
 - die Angabe, ob das Modul benotet oder mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet wird,
 - sofern das Bestehen einer Prüfung erforderlich ist: Art und Umfang der Prüfung, Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung und Anzahl der möglichen Wiederholungen bei Nichtbestehen.
- (2) Für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit dem zentralen Prüfungsamt, das im Referat für Studienangelegenheiten angesiedelt ist, nach Maßgabe dieser Ordnung kosten- sowie kapazitätsneutral fortgeschrieben, konkretisiert und ergänzt werden.

§ 7 Bestehen von Modulen, Leistungsnachweise und Leistungspunkte, Exmatrikulation

- (1) Mit dem Bestehen der Module weisen die Studierenden das Erreichen der Lernziele nach. Ein Modul ist bestanden, wenn die erforderlichen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt und alle ggf. erforderlichen Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind. Die genauen Anforderungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 2).
- (2) Sind die in der jeweiligen Modulbeschreibung festgesetzten Leistungen erbracht, so wird das Bestehen/Nichtbestehen bzw. die Bewertung durch die Lehrenden im Studienbuch zusammen mit den vorgesehenen Leistungspunkten vermerkt und dem zentralen Prüfungsamt zeitnah mitgeteilt.
- (3) Ein endgültig nicht beständenes Modul zieht die Exmatrikulation nach sich.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

- (1) Die Gesamtnote für den Studienabschluss wird durch das zentrale Prüfungsamt errechnet. Sie setzt sich anteilig aus den Noten aller benoteten Module zusammen. Dabei werden alle Module mit Inszenierungspraxis doppelt gewichtet.
- (2) Liegt die Gesamtnote bei 1,3 oder besser, so wird sie mit dem Prädikat „mit Auszeichnung“ verbunden.

§ 9 Hochschulgrad, Zeugnis, Diploma Supplement

- (1) Sind alle Module bestanden, verleiht die HfS den akademischen Grad "Diplom-Regisseurin" bzw. "Diplom-Regisseur".
- (2) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit der Verleihung des in Abs. 1 genannten akademischen Titels auf einem Zeugnis bescheinigt. Das Zeugnis weist als Leistungsübersicht (sog. „Transcript of Records“) darüber hinaus folgende Daten aus:
 - alle Module einschließlich der erreichten Leistungspunkte und ggf. Noten,
 - den Titel des Diplomprojekts,
 - die Abschlussnote.
- (3) Die Verleihung des akademischen Grades wird zudem durch eine Diplommurkunde beurkundet. Sie wird mit einer in deutscher und englischer Sprache verfassten Anlage verbunden, die den Hochschulgrad erläutert (Diploma Supplement). Das Diploma Supplement enthält folgende Angaben:
 - Zugangsvoraussetzungen,
 - Name der Hochschule sowie deren Trägerschaft,
 - Dauer des Studiums,
 - Qualifikationsprofil,
 - Studienaufbau (Module),
 - Notensystem.
- (4) Wird der Studiengang nicht abgeschlossen, so erhalten Studierende auf Antrag vom zentralen Prüfungsamt eine Bescheinigung, die die abgeschlossenen Module einschließlich der erreichten Leistungspunkte und Noten sowie die noch fehlenden Module aufführt. Wurde ein Modul endgültig nicht bestanden, so wird dies in der Bescheinigung vermerkt.

3. Abschnitt: Prüfungen

§ 10 Prüfungen

- (1) Die Module werden in der Regel mit einer einheitlichen Prüfung abgeschlossen. Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul beinhaltet gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung.
- (2) Zur Prüfung sind alle Studierenden zugelassen, die regelmäßig an den Lehrveranstaltungen des Moduls teilgenommen haben. Abhängig von der Prüfungsstruktur des Moduls müssen sie ggf. weitere Prüfungsvorleistungen nachweisen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 2).
- (3) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend. Sie finden in der Regel am Ende des Moduls statt. Die Modulbeschreibung kann jedoch vorsehen, dass die Prüfungen bereits modulbegleitend zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, in dem das Erreichen der Qualifikationsziele des Moduls beurteilt werden kann.
- (4) Studienbegleitende Modulprüfungen sollen in der Regel durch die für das jeweilige Modul verantwortliche, prüfungsberechtigte Lehrperson abgenommen werden. Im Übrigen richten sich Anzahl der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungsberechtigung nach den §§ 26 Abs. 1 und 30 Abs. 1 der Rahmenstudien- und prüfungsordnung.
- (5) Bei hochschulöffentlichen mündlichen Prüfungen kann die Prüferin bzw. der Prüfer die Zuhörerzahl bzw. die Zuschauerzahl begrenzen. Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (6) Werden Prüfungen als Gruppenprüfung durchgeführt, müssen die Einzelleistungen der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

§ 11 Zwischenprüfung

Das Grundstudium wird mit einer studienbegleitenden Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem Studienplan (Anlage 1) für das Grundstudium erforderlichen Module erfolgreich absolviert wurden.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben setzt der Abteilungsvorstand einen Prüfungsausschuss ein. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Davon müssen mindestens zwei der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Das dritte Mitglied kann aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stammen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit weiter aus, bis die Nachfolge geregelt ist. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren einen Vorsitz sowie eine Stellvertretung. Die Vorsitzende / der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein, leitet die Sitzungen und führt die gemeinsamen Beschlüsse aus. In unaufschiebbaren Fällen kann sie / er Entscheidungen für den Ausschuss treffen; die Befugnis des Ausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt davon jedoch unberührt. Der Prüfungsausschuss kann zudem Zuständigkeiten auf den Vorsitz übertragen. Bei Beschwerden einer bzw. eines Studierenden oder einer Prüferin bzw. eines Prüfers gegen die Entscheidung des Vorsitzes muss der Ausschuss zusammentreten.
- (4) Der Prüfungsausschuss beschließt in Sitzungen; Ladungen zu seinen Sitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Werktagen. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes oder in dessen Abwesenheit die seiner Stellvertretung den Ausschlag.

§ 13 Benotung von Modulen, Begründung von Prüfungsentscheidungen, Prüfungsprotokoll

- (1) Benotete Module werden mit den in der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung vorgegebenen Noten bewertet.
- (2) Nehmen mehrere Personen eine Prüfung gleichzeitig ab, so bewerten sie die Leistung mit den in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung vorgegebenen Noten unabhängig voneinander.

Die Gesamtnote einer Modulprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der vergebenen Einzelnoten. Fließen in die Bewertung einer Modulprüfung mehrere Teilnoten ein, so kann eine endgültig nicht bestandene Teilprüfungsnote nicht durch andere Einzelnoten der anderen Prüfungsteile kompensiert werden. In diesem Fall ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

- (3) Jede Bewertung einer Prüfungsleistung ist zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Über die Prüfung ist ein Protokoll gemäß der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung zu fertigen.
- (5) Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden von Seiten der Prüfenden unverzüglich nach der Prüfung festgestellt, den Studierenden, dem Prüfungsausschuss und dem zentralen Prüfungsamt mitgeteilt und von den Lehrenden oder ggf. der Abteilungsverwaltung im Studienbuch vermerkt.

4. Abschnitt: Diplomprojekt

§ 14 Diplomprojekt

- (1) Das Diplomprojekt ist gemäß Studienplan (Anlage 1) ein eigenständiges Modul. Für das Diplomprojekt gelten zusätzlich die Regelungen dieses Abschnitts.
- (2) Die Studierenden werden bei der Vorbereitung und Umsetzung ihres szenischen Diplomprojekts betreut. Mit der Anmeldung zum Diplom schlagen die Studierenden eine solche Betreuerin bzw. einen solchen Betreuer vor.
- (3) Das Diplomprojekt beginnt in der Regel im siebten Semester mit der Suche nach einem Aufführungsort für die Inszenierung. Sobald die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die verbindliche Zusage für einen Inszenierungsort für das Projekt erhalten hat, entwickelt sie bzw. er das konkrete Konzept dafür. Dies geschieht in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.
- (4) Das Diplomprojekt soll mit allen Teilen bis zum Ende des achten Fachsemesters abgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen triftiger Gründe Verlängerung gewähren, insbesondere, wenn der Beginn des Diplomprojekts durch die Suche nach einem Aufführungsort aus nicht selbst verschuldeten Gründen verzögert wird.
- (5) Das Diplomprojekt besteht aus folgenden zu erarbeitenden Komponenten:
 - Erstellung und Verteidigung eines Inszenierungskonzepts, das jedoch nicht in die Bewertung einfließt,
 - die erfolgreiche Erarbeitung eines Inszenierungsvorhabens und dessen szenische Umsetzung zum Zwecke einer öffentlichen Aufführung von mindestens 45 Minuten Dauer,
 - die schriftliche Dokumentation der Inszenierungsarbeit (Diplomarbeit, vgl. §15 dieser Ordnung) in einem Umfang von mindestens 30 und höchstens 50 Seiten mit einer Zeichenzahl von 2000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) pro Seite,
 - ein abschließendes Prüfungsgespräch mit der Prüfungskommission (§ 16 dieser Ordnung) über das szenische Diplomprojekt und die Diplomarbeit von etwa 60 Minuten Dauer (Verteidigung); die Verteidigung findet bis zum Ende des 8. Semesters statt.

Die letzten drei Prüfungsleistungen bilden insgesamt die Diplomprüfung und müssen jeweils für sich bestanden werden.

§ 15 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit reflektiert den Zusammenhang von konzeptioneller Arbeit, Organisation und Proben sowie der inszenatorischen Arbeit. Diese Dokumentation soll die Herangehensweise, die Anforderungen und Hintergründe für die Wahl des Themas und die Art der Inszenierung verdeutlichen. Die Arbeit muss erkennen lassen, dass die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten in der Lage sind, sich eingehend mit ihrer eigenen künstlerischen Arbeit auseinanderzusetzen, und sie über die Fähigkeit zur eigenständigen, systematischen Reflexion der Ziele, Inhalte und Mittel der Theaterarbeit verfügen.
- (2) Der Abgabetermin der Dokumentation wird vom Prüfungsausschuss nach erfolgter Aufführung der Diplominnszenierung festgesetzt und dokumentiert. Der Bearbeitungszeitraum beträgt von diesem Zeitpunkt an drei Monate. Die Arbeit ist beim Vorsitz des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, es werden triftige Gründe vorgebracht.

- (3) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag um höchstens zwei Monate verlängern. Der Antrag ist vor dem regulären Abgabetermin schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Fall von Prüfungsunfähigkeit durch Krankheit wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert.
- (4) Die Abgabe der Diplomarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsgespräch. Zwischen Abgabe der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfung müssen mindestens 14 Tage liegen.
- (5) Die Bewertung der Arbeit soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Verleihung des akademischen Grades zwölf Wochen nach ihrer Abgabe erfolgen kann. Das abschließende Prüfungsgespräch ist innerhalb dieses Zeitraums durchzuführen.

§ 16 Prüfungskommission

- (1) Für das jeweilige Diplomprojekt wird vom Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission bestellt, die aus zwei prüfungsberechtigten Mitgliedern besteht, darunter mindestens ein Mitglied der Professorenschaft. Die Prüfungskommission kann von einer dritten Person, insbesondere für protokollarische Zwecke, assistiert werden, die jedoch nicht mit Stimmrecht an der Bewertungsberatung teilnehmen darf.
- (2) Die Prüfungskommission wählt einen Vorsitz.
- (3) Die Prüfungskommissionen haben die Aufgabe, die Teile der Diplomprüfung, insbesondere die Diplomarbeit (§ 15 dieser Ordnung), abzunehmen.
- (4) Die Bestellung zu Prüferinnen und Prüfern soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüferin bzw. des Prüfers ist zulässig.

§ 17 Benotung des Diplomprojekts

- (1) Alle Teile des Diplomprojekts mit Ausnahme des Inszenierungskonzepts bilden zusammen die Diplomprüfung und werden von den beiden Mitgliedern der Prüfungskommission jeweils unabhängig voneinander mit den in der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung vorgegebenen Noten bewertet. Die Noten der Diplomprüfungsteile ergeben sich jeweils aus dem Durchschnitt der beiden vergebenen Noten.
- (2) Die Gesamtnote des Diplomprojekts setzt sich anteilig aus den Noten der drei bewerteten Prüfungsleistungen zusammen. Dabei werden die Diplominszenierung mit 50 % und die beiden anderen Prüfungsleistungen mit jeweils 25 % gewichtet.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HfS in Kraft.
- (2) Studierende, die vor 2020 immatrikuliert wurden, können sich entscheiden, ob sie ihr Studium wahlweise nach dieser Studien- und Prüfungsordnung oder nach der Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges Schauspielregie an der HfS vom 21.01.2014 beenden. Sie haben spätestens ein Semester nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung schriftlich beim zentralen Prüfungsamt mitzuteilen, nach welcher Prüfungsordnung sie ihr Studium abschließen wollen.
- (3) Nach Ablauf der Übergangsfrist, spätestens zum 01.10.2023, tritt die Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges Schauspielregie an der HfS vom 21.01.2014 außer Kraft.